



Gründung einer gemeinsamen Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

<p>Kurzinformation</p>	<p>Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16. November 2017, in Kraft per 01.01.2018, schreibt den Gemeinden in § 4 vor, sich zu Versorgungsregionen zusammenzuschliessen. Die Versorgungsregionen haben im Wesentlichen die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Alters- und Pflegebetreuung für die Bevölkerung ihrer Region sicherzustellen. Die Zusammenarbeit der Gemeinden erfolgt auf der Basis des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt). Seit Januar 2018 hat sich eine Arbeitsgruppe, heute bestehend aus den Gemeinden Arisdorf, Bubendorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Seltisberg, Titterten und Ziefen intensiv mit der Ausgestaltung einer gemeinsamen Versorgungsregion auseinandergesetzt. Dabei wurden die Grundlagen für die Bildung einer Versorgungsregion ausgearbeitet. Es wurden viele Gespräche und Abklärungen mit Leistungserbringern, Gemeinden und dem Kanton geführt. Dabei stellte sich heraus, dass in unserer Region bereits eine sehr gute Versorgung besteht. Dies auch in Bezug auf die Information und Beratung. Es besteht zudem ein gutes Einvernehmen zwischen den Leistungserbringenden und den Leistungsbeziehenden. Auch die Resultate aus der Umfrage von INSPIRE der Universität Basel zeigen auf, dass die Bedürfnisse der Bevölkerung im Thema Altersbetreuung und -pflege in unserer Region bereits sehr gut abgedeckt sind. Darauf basierend entstand der Grundsatz «Wir bauen auf dem Bestehenden und Bewährten auf und erfinden nichts Neues». Die Organisation der Versorgungsregion soll schlank und flexibel sein. Das Steuerungsorgan soll in Form einer «Gemeinsamen Kommission» funktionieren. Darüber sollen die Gemeinden im Verlaufe des Jahres 2020 abstimmen, so dass die Region per 1. Januar 2021 gebildet sein wird. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben des APG.</p>				
<p>Antrag</p>	<p>Der Einwohnerrat verabschiedet den Gründungsvertrag für eine gemeinsame Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal.</p>				
	<p>Liestal, 11. August 2020</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%;">Der Stadtpräsident</td><td style="width: 50%;">Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Daniel Spinnler</td><td style="text-align: center;">Benedikt Minzer</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Daniel Spinnler	Benedikt Minzer
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Daniel Spinnler	Benedikt Minzer				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage / Rechtsgrundlage

Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 16. November 2017 (APG), in Kraft seit 1.1.2018, schreibt den Gemeinden vor, sich zu Versorgungsregionen zusammenzuschliessen (§ 4 APG). Die Versorgungsregionen haben im Wesentlichen die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Alters- und Pflegebetreuung für die Bevölkerung ihrer Region sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollen sie ein Versorgungskonzept für ihre Region erstellen (§ 20 APG). Zudem muss ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot (IBS) für die Gemeinden innerhalb einer Region gewährleistet werden (§ 5 APG). Die Zusammenarbeit der Gemeinden erfolgt auf der Basis des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz). Seit Januar 2018 hat sich eine Arbeitsgruppe, heute bestehend aus den Gemeinden Arisdorf, Bubendorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Seltisberg, Titterten und Ziefen, intensiv mit der Ausgestaltung einer gemeinsamen Versorgungsregion auseinandergesetzt. Die beteiligten Gemeinden arbeiten bereits seit längerem in unterschiedlicher Zusammensetzung im Altersbetreuung- und Pflegebereich zusammen. Mit einer Gesamteinwohnerzahl von rund 30'000 Personen hat sie eine gute Grösse. Eine grosse Herausforderung sind jedoch die sehr unterschiedlichen Grössen der einzelnen Gemeinden (Liestal mit ca. 14'410/Titterten 420 Einwohnern). Diese Gemeinden haben grundsätzlich unterschiedliche Voraussetzungen und Erwartungen. Darum sind auch Gemeinden des Hinteren Frenkentials wieder aus der Arbeitsgruppe ausgetreten. Auch die anfängliche Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Vorderen Frenkentials wurde aus ähnlichen Überlegungen aufgegeben. Die Arbeitsgruppe hat sich zu bisher 18 ArG Sitzungen und in diversen kleineren Gruppen getroffen. Die Projektarbeit durchlief verschiedene Phasen.

2. Lösungsvorschlag / Projektbeschreibung

Informationsbeschaffung / externe Unterstützung

In der ersten Projektphase wurde eine externe Unterstützung gesucht. In fachlicher Hinsicht suchte man die Zusammenarbeit mit der Uni Basel (Projekt INSPIRE mit einem Letter of Intent). In organisatorischer Hinsicht wurde erst externe Hilfe beigezogen. Die Firma sollte das Projekt als Ganzes leiten und umsetzen. In einer ersten Phase sollten die juristischen Grundlagen auf der Basis eines ersten Grobkonzepts geschaffen werden. Im Zentrum stand dabei die Schaffung einer Informations- und Beratungsstelle (IBS). Diese war vorerst „breit“ konzipiert, sie sollte die Koordination und Planung (Versorgungskonzept) betreuen, die Leistungsaufträge mit den Leistungserbringern aushandeln und auch die Funktion einer regionalen IBS wahrnehmen. Dies inklusive der qualifizierten vorgängigen Bedürfnisabklärungen vor dem Übertritt in eine stationäre Einrichtung. Mit dieser Bedarfsabklärung soll das Prinzip „ambulant vor stationär“ sichergestellt werden. Dies dient u.a. der Kostensteuerung bei der stationären Pflege.

Da mit der Schaffung einer solchen Stelle auch die Anstellung von Personal verbunden gewesen wäre, ging man davon aus, dass eine eigene Rechtskörperschaft (Zweckverband) notwendig sein würde. Zu diesem Zweck wurden Statuten erarbeitet, die den Gemeindeexekutiven auch zu einer ersten Vernehmlassung zugestellt wurden.

Dieser Statutenentwurf musste die unterschiedlichen Grössen der beteiligten Gemeinden auf angemessene Weise berücksichtigen. Eine reine Repräsentierung nach Bevölkerungszahl hätte dazu geführt, dass Liestal zusammen mit nur einer Nachbargemeinde eine Mehrheit hätte. Eine reine paritätische Stimmverteilung hätte dazu führen können, dass kleinere Gemeinden die grossen Gemeinden überstimmt hätten, obwohl diese den Grossteil der

Kosten getragen hätten. Darum musste ein abgestuftes System entworfen werden, das einerseits der Bevölkerungszahl Rechnung trug und andererseits dafür sorgte, dass Minderheiten nicht einfach überstimmt werden können. Ein Aspekt war dabei die Anzahl Stimmen pro Gemeinde. Der andere wesentliche Grundsatz ist die Festlegung eines fixen Sockelbeitrags für alle Vertragsgemeinden.

Die Rückmeldungen der Gemeinden auf den Statutenentwurf waren dann aber nicht überzeugend. Massgeblich war die Befürchtung, dass eine neue Struktur zwangsläufig Mehrkosten verursachen würde, die von den Gemeinden im Zweckverband nur schwer zu beeinflussen wären.

Der langfristige Vorteil einer IBS für die beteiligten Gemeinden konnte nicht überzeugend aufgezeigt werden. Alle beteiligten Gemeinden bieten bereits Information und Beratung an. Insbesondere wurde nicht ersichtlich, wie damit Einfluss auf die Kostenentwicklung genommen werden sollte. Es wurde im Gegenteil befürchtet, dass mit dem Aufbau neuer Strukturen Mehrkosten entstehen.

Sehr deutlich zum Ausdruck kamen auch die grossen Grössenunterschiede der beteiligten Gemeinden und die damit verbundenen unterschiedlichen Interessen. Kleine Gemeinden sind stark auf Zusammenarbeit angewiesen und haben zudem kleine finanzielle Spielräume. Grosse Gemeinden möchten nicht die Lasten von kleinen Gemeinden übernehmen. Für sie ist die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zudem nicht im gleichen Mass gegeben, weil sie bereits über ein gutes Angebot verfügen. Sie tragen aber den Grossteil der Kosten einer gemeinsamen Institution.

Die politische Akzeptanz für die Bildung eines Zweckverbands wäre somit bei den Einwohnergemeindeversammlungen und beim Einwohnerrat Liestal nicht gegeben gewesen.

Beurteilung der aktuellen Situation

Parallel zur Ausarbeitung der Statuten fanden Anhörungen und Gespräche mit den Leistungserbringern (Spitex, Heime) der Region statt. Nicht überraschend stellte sich heraus, dass in unserer Region bereits eine sehr gute Versorgung besteht. Es besteht zudem ein gutes Einvernehmen zwischen Leistungserbringern und Leistungsbezügern. Namentlich die Spitex Regio Liestal und die Spitex Lausen Plus weisen beide ein hervorragendes Preis-Leistungsverhältnis aus.

Die Altersheime der Region liegen mit ihrer Preisgestaltung ebenfalls grösstenteils unter dem kantonalen Durchschnitt. Ausserdem besteht eine starke Bindung der jeweiligen lokalen Bevölkerung an ihre Heime.

Es sind grundsätzlich keine Fehlentwicklungen festzustellen. Weder zu viele Betten, noch zu frühe Übertritte in die stationäre Pflege. Die ältere Bevölkerung unserer Region zieht es vor, möglichst lange in den eigenen vier Wänden zu bleiben. Die Resultate der breit angelegten Umfrage des Projektes INSPIRE der Universität Basel bestätigen diese Erkenntnis. Die Bedürfnisse der Bevölkerung im Thema Altersbetreuung und -pflege in unserer Region sind bereits sehr gut abgedeckt.

Eine konkrete Rückfrage beim Kanton ergab schliesslich, dass die IBS eigentlich bereits seit der letzten Gesetzesrevision bestehen und dass das neue Gesetz diesbezüglich gar keine neuen Anforderungen stellt. Eine gezielte Umfrage ergab, dass die Information und Beratung tatsächlich in jeder Gemeinde längst vorhanden ist. Das Problem liegt allenfalls bei der Übersichtlichkeit.

Ein Grundlagenpapier des Verbands Spitex BL zuhanden des VBLG empfiehlt ausserdem, die Bedarfsabklärung vor dem Übertritt in die stationäre Pflege, wie sie vom APG vorgeschrieben wird (§ 15 b APG), durch einen Leistungsauftrag an einen qualifizierten Leistungserbringer zu übertragen. Diese Empfehlung wird auch in anderen Regionen aufgenommen. Seitens des Kantons gibt es dazu keinen Widerspruch.

Aufbau auf dem Bestehenden und Bewährtem

Aus den gemachten Erfahrungen entstand der Grundsatz: **es soll grundsätzlich auf den bestehenden und bewährten Strukturen aufgebaut werden**. Auf den Aufbau neuer Angebote soll explizit verzichtet werden. Die Zusammenarbeit mit der externen Firma wurde nicht mehr weitergeführt. Die Stakeholder (Gemeinden und Leistungserbringer) wurden mit einem Informationsbulletin über das neue Vorgehen informiert. Die Rückmeldungen waren durchwegs positiv.

Die Organisation der Versorgungsregion soll schlank und flexibel sein. Vorerst braucht es nur ein Steuerungsorgan. Dieses soll in Form einer «Gemeinsamen Kommission» sichergestellt werden. Dies entspricht im Wesentlichen einer Institutionalisierung der bestehenden Arbeitsgruppe. Die juristische Form einer „Gemeinsamen Kommission“ ist die einfachste Form einer Gemeindekooperation gemäss Gemeindegesetz. Sie basiert im Wesentlichen auf einem einfachen Vertrag zwischen den Gemeinden. Der Vertrag bildet das «Gründungsdokument» der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL). Er muss von den Einwohnergemeindeversammlungen und dem Einwohnerrat verabschiedet werden. Er definiert den rechtlichen und finanziellen Rahmen der Zusammenarbeit. Die Ausführungsbestimmungen, die von allen Exekutiven der Vertragsgemeinden gutgeheissen werden müssen, regeln die organisatorischen Details der Zusammenarbeit.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags weitere und verbindlichere Zusammenarbeitsformen notwendig werden, kann auf der Basis der gemachten Erfahrungen zu gegebener Zeit und bedarfsgerecht mehr daraus erwachsen. Der Vertrag muss vom Kanton nicht speziell genehmigt werden. Es gibt weder im Gemeindegesetz noch im APG keine Vorschriften, die der Gründung einer solchen Kommission entgegenstehen würden.

Die zu bildende «Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal» besteht aus einem Exekutivmitglied aus jeder Vertragsgemeinde. Sie konzentriert sich ausschliesslich auf die strategische Gesamtplanung und übernimmt keine ausführenden Aufgaben. Die Mitsprache ist paritätisch, da der finanzielle Rahmen nur klein ist. Eine permanente „Kopfgemeinde“ ist nicht zwingend, da kein Personal angestellt wird. Das Präsidium und die Geschäftsführung kann im Turnus von einer Vertragsgemeinde wahrgenommen werden. Der administrative Aufwand muss möglichst klein gehalten und selbstverständlich entschädigt werden. Ein enger Kostenrahmen und Regeln über die Kostenverteilung sorgen dafür, dass ein vertretbarer Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der kleinen und der grossen Vertragsgemeinden und damit das gegenseitige Vertrauen geschaffen werden kann. Damit keine Blockaden entstehen, müssen sich nicht immer alle Vertragsgemeinden zwingend an allen Projekte beteiligen (Möglichkeit des „opting-out“).

Die benötigten Mittel müssen von den Gemeinden budgetiert werden. Die Kosten werden sich insgesamt maximal im mittleren fünfstelligen Bereich bewegen.

Bis 1. Januar 2022 müssen die Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern (Spitex, Heime etc.) neu abgeschlossen werden. Hier sollen die Möglichkeiten des APG § 21 ausgeschöpft werden. Einerseits wird die Region Leistungsaufträge abschliessen (wie diese z.Bsp. bei der Spitex längst sind). Andererseits bleibt aber auch die Möglichkeit, dass Gemeinden selber Leistungsvereinbarungen für stationäre Angebote abschliessen, gemäss § 21 Abs. 3. Damit kann der heterogenen Struktur der Region weiterhin Rechnung getragen werden.

Für die medizinisch-fachliche Bedarfsabklärung vor dem Übertritt in die stationäre Pflege wird ein geeigneter qualifizierter Leistungserbringer evaluiert.

Als erste konkrete Massnahme hat die ArG bereits eine einfache Website in Auftrag gegeben mit dem Ziel, die Informationsangebote in der Region zu bündeln, einen Überblick zu verschaffen und die Angebote jeder Gemeinde damit leichter zugänglich zu machen. Diese Website „Anlaufstellen Alters- und Pflegeregion Liestal“ wird schon im Spätsommer 2020

aufgeschaltet. Damit wird die Beratung nicht ersetzt. Es handelt sich nur um eine Zusammenstellung der Kontaktadressen und -angebote jeder Gemeinde zu den alters- und pflegespezifischen Fragestellungen.

3. Massnahmen / Termine

Die Gründung der „Gemeinsamen Kommission“ sowie der Gründungsvertrag muss von den Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und vom Einwohnerrat Liestal beschlossen werden. Der Vertrag beschränkt sich konsequent auf den rechtlichen und finanziellen Rahmen.

Die Details zur Arbeit der Kommission werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt und müssen von den Exekutiven der Vertragsgemeinden gutgeheissen werden. Damit können allfällige organisatorische Änderungen später einfacher realisiert werden.

Die Gemeinden werden im Verlaufe dieses Jahres über die Bildung der gemeinsamen Kommission abstimmen, so dass die Region per 1. Januar 2021 gebildet sein wird. Damit ist die Vorgabe des APG „Bildung einer Alters- und Pflegeregion“ rechtzeitig erfüllt

4. Finanzierung

Grundsätzlich wird die Kommission keine grossen Kosten verursachen. Darum ist auch kein komplizierter Kostenverteiler notwendig. Es soll auch kein Vermögen aufgebaut werden.

Die Kommission braucht aber minimale Mittel um funktionieren zu können und um gemeinsame Projekte anzustossen. Diese sollten für Vertragsgemeinden „gebunden“ sein, damit eine minimale Verlässlichkeit gewährleistet ist.

Alle Gemeinden entrichten einen jährlichen „Grundbeitrag“ Der „Mitgliederbeitrag“ ist grundsätzlich für alle gleich, sollte aber nie die Möglichkeiten einer kleineren Gemeinde übersteigen. Er wird festgelegt auf CHF 1'000.00 pro Gemeinde. Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnern bezahlen die Hälfte. Mit diesem „Mitgliederbeitrag“ könnten die laufenden Kosten für die Geschäftsführung entschädigt werden. Die Administration (Sekretariat/ Buchhaltung, ev. Website) könnte auch in Auftrag gegeben werden. Ein jährlicher Betrag von rund CHF 10'000.00 müssten dafür reichen.

Das Budget bewegt sich in einem sehr kleinen Rahmen. Es besteht aus dem Grundbeitrag (gebunden) und Kosten für geplante Projekte. Bei einfachen Projekten (bis zu CHF 50'000.00) würde sich dieser Betrag zwischen rund CHF 25'000.00 (Liestal) und CHF 2'000.00 (Hersberg) bewegen. Dies ergibt ein Gesamtbudget von gegen CHF 60'000.00 und würde zumindest für das Jahr 2021 gut reichen.

Ein grösseres gemeinsames Projekt, das diesen Rahmen sprengen würde, müsste rechtzeitig (d.h. in der ersten Jahreshälfte) geplant werden, damit es in die Budgets aufgenommen werden kann. Auch hier würde es sich jedoch nie um grosse Beträge handeln.

5. Beilagen / Anhänge

- Beilage 1: Entwurf Gründungsvertrag gemeinsame Kommission APRL
- Beilage 2: Karte Pflegeregion und Institutionen (grosser Perimeter)
- Beilage 3: Budgetvorschläge 2021

Gründungsvertrag für eine Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

Fassung verabschiedet von der ArG APG Region Liestal an der 18. ArG-Sitzung vom 10. Juni 2020 zuhanden der Gemeinden.

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Seltisberg, Titterten und Ziefen vereinbaren gestützt auf § 4 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 16. November 2017 (APG) und § 34 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz):

§ 1 Gemeinsame Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL)

¹ Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Seltisberg, Titterten, Ziefen (im Folgenden: Vertragsgemeinden) bilden eine gemeinsame Alters- und Pflegeregion gemäss § 4 APG.

² Die gemeinsame Kommission Alters- und Pflegeregion Liestal (im Folgenden: Kommission) ist zuständig für die Planung und Sicherstellung der Pflegeangebote in den Vertragsgemeinden gemäss § 20 APG.

³ Sie gewährleistet ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot für die Bevölkerung der Vertragsgemeinden gemäss § 15 APG.

⁴ Weitere Gemeinden können der Kommission bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen beitreten.

⁵ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung abschliessend die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag

§ 2 Versammlung der Kommissionsmitglieder

¹ Die Gemeinde- und/oder Stadträte der Vertragsgemeinden entsenden je eine/n Delegierte/n in die Kommission. Die Kommission versammelt sich, sooft es ihre Aufgaben erfordern, mindestens aber zweimal jährlich, jeweils auf Einladung des Präsidiums.

² Die Kommission nimmt die Aufgaben wahr, die ihr vertraglich zugewiesen sind.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Jede/r Delegierte hat eine Stimme.

⁴ Die Geschäftsführung und das Präsidium der Kommission wird im Turnus von einer Vertragsgemeinde wahrgenommen. Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁵ Über die Sitzungen der Kommission wird ein Protokoll geführt, welches allen Delegierten zuzustellen ist.

Alters- und Pflegeregion Liestal – APRL

§ 3 Gemeinsame Aufgaben

¹ Die Kommission initiiert zur Erreichung ihrer Ziele gemeinsame Projekte. Alle Projekte werden jeweils vertraglich geregelt.

² Sie kann Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern abschliessen und stellt damit das Leistungsangebot, das im Versorgungskonzept definiert worden ist, sicher (§ 22 APG).

³ Die Vertragsgemeinden können eigene Leistungsvereinbarungen für Dienstleistungen abschliessen, die nicht im Versorgungskonzept vorgesehen sind (§ 21 Abs. 2 APG).

⁴ Die Vertragsgemeinden können eigene Leistungsvereinbarungen im Rahmen des Versorgungskonzepts abschliessen, sofern diese Möglichkeit von der Mehrheit der Vertragsgemeinden befürwortet wird (§ 21 Abs. 3 APG).

§ 4 Finanzen

¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Kommission. Wiederkehrende Kosten sind gebundene Ausgaben.

² Projekte, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde.

³ Die Verwaltung der Finanzen obliegt dem Präsidium.

§ 5 Kostenverteiler

¹ Jede Vertragsgemeinde trägt grundsätzlich einen Sockelbeitrag an gemeinsamen Kosten. Dieser beträgt mindestens CHF 1'000.00 jährlich. Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnern bezahlen die Hälfte.

² Bei gemeinsamen Projekten mit Kosten über CHF 50'000.00 wird immer ein Sockelbeitrag festgelegt. Dieser deckt mindestens 30% der Gesamtkosten. Der fehlende Betrag (Differenzbetrag) zu den Gesamtkosten wird nach Einwohnerzahl pro Vertragsgemeinde aufgeteilt.

³ Die Vertragsgemeinden leisten nach Genehmigung des jährlichen Budgets ihre Beiträge, Vorschusszahlungen oder allfällige Nachleistungen auf ein speziell hierfür gemeinschaftliches Bank- oder Postkonto.

⁴ Die Festlegung des Sockelbeitrags erfolgt jeweils mit der Genehmigung der Budgets durch die Vertragsgemeinden.

§ 6 Budget

¹ Die Kommission erstellt für jedes Kalenderjahr ein Budget. Dieses wird spätestens am 30. Juni des Vorjahres den Vertragsgemeinden zur Genehmigung vorgelegt.

² Die Jahresrechnung wird im Turnus durch die geschäftsführende Gemeinde erstellt und wird der Kommission bis zum 30. Juni des Folgejahres zur Genehmigung vorgelegt.

Alters- und Pflegeregion Liestal – APRL

§ 7 Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden prüfen im Turnus die Rechnungen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der Turnus wird von den Vertragsgemeinden festgelegt.

² Die zuständige Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann ein qualifiziertes Treuhandunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 8 Genehmigung

¹ Dieser Vertrag wird durch den Gemeinderat aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates aller Vertragsgemeinden.

³ Die Kommission bestimmt über die Aufnahme neuer Vertragsgemeinden. Die Aufnahme einer neuen Gemeinde bedarf einer 2/3 Mehrheit.

⁴ Die Gemeindeversammlung der neuen Vertragsgemeinde stimmt über den Beitritt ihrer Gemeinde zur Alters- und Pflegeregion ab.

§ 9 Inkrafttreten / Austritt einer Gemeinde / Auflösung des Vertrages

¹ Dieser Vertrag tritt per **TT.MM.2021** in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Austritt einer Gemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten von jeder Vertragsgemeinde schriftlich auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen, jedoch frühestens auf den 31. Dezember 2025.

² Die Auflösung des Vertrages bedarf der Zustimmung aller Vertragsgemeinden resp. der Gemeindeversammlung/des Einwohnerrates (Formgleichheit). Die Fristen richten sich nach den Definitionen unter § 9 Abs. 1.

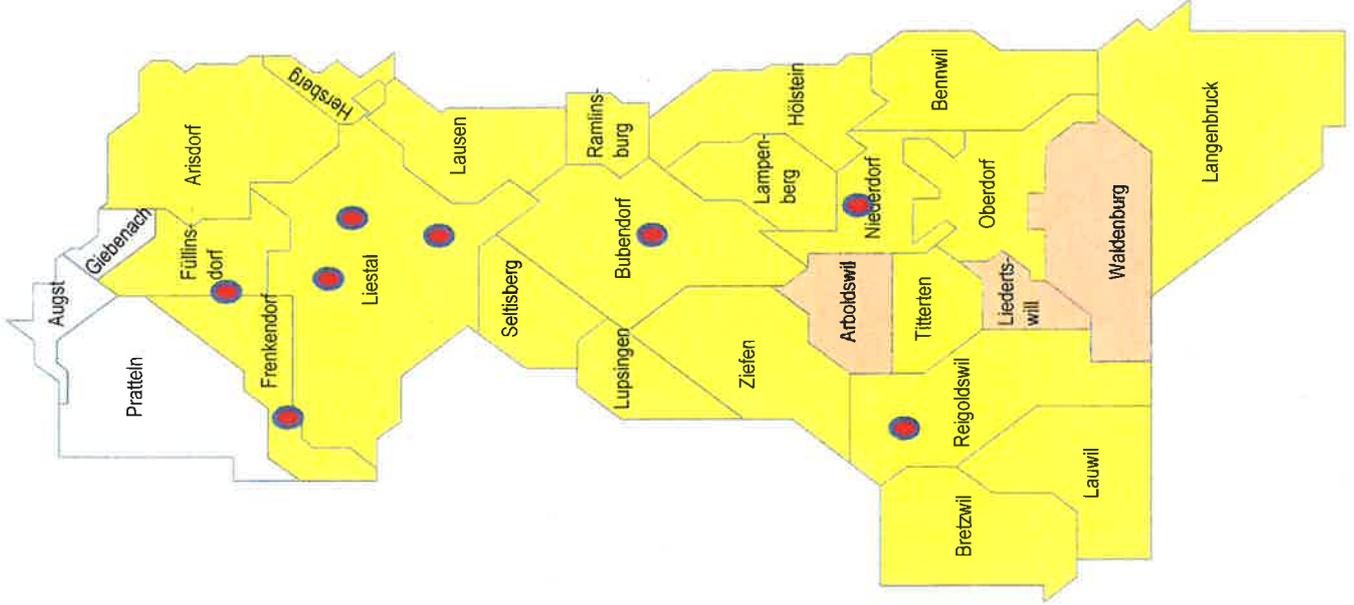


24 Gemeinden

55'500 Einwohner
davon
8'000 Betagte
2'800 Hochbetagte
Total 65+ 10'800

8 Alters- und Pflegeheime

Anzahl Betten und Demenzbetten	21
- Bubendorf – am Weiher	64 / 13
- Frenkendorf – Eben Ezer	95 / 26
- Füllinsdorf – Schönthal	70 / 15
- Liestal – Brunnmatt	139 / 24
- Liestal – Frenkenbündten	40
- Liestal – Tertianum	140 / 22
- Niederdorf – Gritt	67 / 10
- Reigoldswil – Moosmatt	636 / 110
- Total	



3 Spitex Organisationen

- Spitex Lausen plus
- Spitex Regio Liestal
- Spitex Waldenburgertal

273 Alterswohnungen

- 18 Bubendorf
- 29 Frenkendorf/Füllinsdorf
- 36 Lausen
- 154 Liestal
- 18 Seltisberg
- 18 Ziefen
- teilweise mit Siedlungsbegleitung oder Betreuung
- 18 Ziefen & 66 Liestal im Bau

Kostenübersicht Umsetzung APG Region Liestal (für Budget 2021)					
APG Region Liestal (11 Gemeinden)					
Jahr	Task / Thema	Aufwand in Tagen (Maximal)	Ansatz pro Tag Durchschnitt (Annahme PL)	Total Kosten Budget Gemeinden (11 APG)	Kosten pro Jahr
2021	Versorgungskonzept (Erstellung Konzept, Umsetzung inkl. Sicherstellen der Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern)	20	1.250,00	25.000,00	
	Administrationsaufwand (Sicherstellung der qualitativen Gesetzesvorgaben)	6	1.250,00	7.500,00	
	Projektabschluss (Reserve)	6	1.250,00	7.500,00	40.000,00
Total Projektkosten zur Planung					40.000,00

Jährliche Fixkosten	
Jährliche Fixkosten (wiederkehrend) - Webpage Anlaufstelle Alters- und Pflegeregion Liestal APRL	1.000,00
Jährliche Verwaltungskosten der Versorgungsregion	10.000,00
Total jährliche Kosten	11.000,00

Einwohnerzahlen Gemeinden APG Region Liestal per 31.12.2019 (Quelle Statistisches Amt BL)					
	per 31.12.2019	Projektkosten Umsetzung APG 2021	Jährliche Fixkosten "Mitgliederbeitrag"	Jährliche Kosten "Bevölkerungszahl"/Gmd.	Total APG für Budget 2021
Arisdorf	1.662,00	1.584,18	1.000,00	39,60	2.623,78
Bubendorf	4.415,00	4.208,27	1.000,00	105,21	5.313,48
Frenkendorf	6.484,00	6.180,39	1.000,00	154,51	7.334,90
Füllinsdorf	4.602,00	4.386,51	1.000,00	109,66	5.496,18
Hersberg	331,00	315,50	500,00	7,89	823,39
Lausen	5.327,00	5.077,56	1.000,00	126,94	6.204,50
Liestal	14.410,00	13.735,26	1.000,00	343,38	15.078,64
Lupsingen	1.451,00	1.383,06	1.000,00	34,58	2.417,63
Seltisberg	1.294,00	1.233,41	1.000,00	30,84	2.264,24
Titterten	420,00	400,33	500,00	10,01	910,34
Ziefen	1.569,00	1.495,53	1.000,00	37,39	2.532,92
Total Region APG Liestal	41.965,00	40.000,00	10.000,00	1.000,00	51.000,00

Stand: 28.05.2020 / MH

Diff. fix. / indiv.

1.000,00

